

**Anlage 1 zur Drucksache 2017/113/2**

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Erläuterung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b></p> <p>(4) In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben dem Stadtwappen und der –flagge gezeigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b></p> <p>(4) In den Ortsteilen können die Wappen und Flaggen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteilen der Stadt Laatzen bei geeigneten Anlässen neben dem Stadtwappen und der Stadtflagge gezeigt werden.</p>	<p>Diese Formulierung entspricht der in der neu erstellten Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Stadt Laatzen angewandten (Drucksache 2017/088).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Beschließende Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf die Ausschüsse des Rates nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen:</p> <p>a) Der für Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>32 - Sicherheit und Ordnung, Personenstand</li><li>61 - Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (ohne die Produkte Wirtschaftsförderung, Musikpflege und Kulturpflege)</li><li>63 - Bauordnung</li><li>66 - Tiefbau</li><li>67 - Grünflächen (ohne das Produkt Spielflächen)</li><li>79 - Betriebshof</li></ul> <p>b) Der für Wirtschaft und Vermögen zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>01 - Verwaltungsvorstand / Leitungsstab und Öffentlichkeitsarbeit (ausschließlich Stadtmarketing)</li></ul>	<p>Entfällt</p>	<p>Die Übertragung der Befugnisse des Verwaltungsausschusses auf die Ausschüsse des Rates war gemäß Abs. 2 bis zur Ablauf der 17. Wahlperiode befristet.</p> <p>Die 17. Wahlperiode endete mit Ablauf des 31.10.2016.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss hat in der neuen Wahlperiode keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, einige seiner Zuständigkeiten auf die Ausschüsse des Rates zu übertragen.</p>

<p>65 - Hochbau und Liegenschaften 81 - Beteiligungen, Drittmittel und Recht sowie die Produkte: Wirtschaftsförderung, Musikpflege und Kulturpflege.</p> <p>c) Der für Gesellschaft, Sport und Soziales zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:</p> <p>19 - Gleichstellung 50 - Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung, sofern sie nicht in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses liegen, sowie der Produkte: Sportförderung, Archiv, Medienbereitstellung und Leseförderung und wirkt vorberatend bei den Satzungen für die Erhebung der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer mit.</p> <p>(2) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist zunächst bis zum Ablauf der 17. Wahlperiode befristet.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ortschaften und Ortsräte</b></p> <p>1) Eine Ortschaft im Sinne des § 90 (1) NKomVG bilden jeweils die Ortschaft Laatzen aus der ehemaligen Stadt Laatzen, die Ortschaft Rethen (Leine) aus der ehemaligen Gemeinde Rethen (Leine), die Ortschaft Gleidingen aus der ehemaligen Gemeinde Gleidingen, die Ortschaft Ingeln-Oesselse aus den ehemaligen Gemeinden Ingeln und Oesselse.</p>	<p>Unverändert</p>	<p>Jetzt § 4</p>

<p>Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der anliegenden Beschreibung der Ortschaften der Stadt Laatzen und der Kartendarstellung über die Abgrenzung der Ortschaften und Ortsteile der Stadt Laatzen.</p> <p>In den Ortschaften Laatzen, Rethen (Leine), Gleidingen und Ingeln-Oesselse werden Ortsräte gewählt.</p> <p>2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft</p> <table data-bbox="85 523 492 670"> <tr> <td>a) Laatzen</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>b) Rethen (Leine)</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>c) Gleidingen</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>d) Ingeln-Oesselse</td> <td>11</td> </tr> </table>	a) Laatzen	17	b) Rethen (Leine)	11	c) Gleidingen	11	d) Ingeln-Oesselse	11		
a) Laatzen	17									
b) Rethen (Leine)	11									
c) Gleidingen	11									
d) Ingeln-Oesselse	11									
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beamtinnen und Beamte auf Zeit</b></p> <p>Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden ab 01.01.2016 zwei weitere leitende Beamtinnen / Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beamtinnen und Beamte auf Zeit</b></p> <p>Außer dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin werden zwei weitere leitende Beamtinnen / Beamte auf Zeit berufen. Sie führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.</p> <p>Daneben hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine Allgemeine Stellvertreterin / einen Allgemeinen Stellvertreter.</p>	<p>Jetzt § 5</p>								
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verwaltungsausschuss</b></p> <p>Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verwaltungsausschuss</b></p> <p>Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren leitenden Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.</p>	<p>Hier wurde die Formulierung „leitende“ Beamte aus § 5 der Neufassung übernommen (§ 6 der alten Fassung).</p>								

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</b></p>	<p>Unverändert</p>	<p>Jetzt § 7</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden an den Rat</b></p> <p>(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden an den Rat wird den zuständigen Ausschüssen übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder der Ortsrat ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden an den Rat</b></p> <p>(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden an den Rat wird dem <b>Verwaltungsausschuss</b> übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder der Ortsrat ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	<p>Jetzt § 8</p> <p>Beschließende Ausschüsse wurden nicht gebildet und die Erledigung der Anregungen und Beschwerden auf den Verwaltungsausschuss übertragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weiterleitung von Post an Gremienmitglieder</b></p> <p>Posteingänge für Gremienmitglieder, Fraktionen, Gruppen oder Gremien sind von der Verwaltung grundsätzlich an die Empfängerinnen und Empfänger weiterzuleiten oder zur Abholung im Rathaus zu verwahren. Den Absendern kann aufgegeben werden, die Eingänge in der für die Weiterleitung erforderlichen Anzahl vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weiterleitung von Post an Gremienmitglieder</b></p> <p>Unverändert</p>	<p>jetzt § 9</p> <p>Die bisherige Formulierung wurde aufgrund des geänderten Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 01.06.2017 zur Drucksache 2017/113 beibehalten</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einwohnerversammlungen</b></p> <p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einwohnerversammlungen</b></p> <p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften</p>	<p>Der Hinweis auf die Rechte der Ortsräte wurde zusätzlich aufgenommen.</p>

<p>und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>ten. <b>Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.</b> Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Verkündungen und Bekanntmachungen</b></p> <p>1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Laatzen erfolgen im Internet unter <a href="http://www.laatzen.de">www.laatzen.de</a> sowie durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses. Dazu erfolgt eine Hinweisbekanntmachung in den „Leine-Nachrichten“.</p> <p>Satzungen, Verordnungen, Satzungen nach dem Baugesetzbuch und weitere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden in vollem Umfang in den „Leine-Nachrichten“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse <a href="http://www.laatzen.de">www.laatzen.de</a> veröffentlicht und an der Bekanntmachungstafel des Rathauses ausgehängt. Zusätzlich kann ein Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laatzen „Unsere Stadt“ erfolgen.</p> <p>Die Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen, Verordnungen und Beschlüssen nach dem Baugesetzbuch erfolgt zusätzlich im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“.</p> <p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teil dadurch ersetzt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Verkündungen und Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Laatzen werden in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder deren Rechtsnachfolger verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Bekanntmachung im Internet unter <a href="http://www.laatzen.de">www.laatzen.de</a> und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses.</p> <p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder deren Rechtsnachfolger. Daneben erfolgen sie nachrichtlich im Internet unter <a href="http://www.laatzen.de">www.laatzen.de</a> und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntma-</p>	<p>Auf dem lokalen Zeitungsmarkt ist eine Neustrukturierung hinsichtlich der Lokalteile der HAZ/NP erfolgt.</p> <p>Um künftig flexibler auf etwaige derartige Veränderungen reagieren zu können, wurde der Passus Bekanntmachung in den „Leine-Nachrichten“ jeweils ersetzt. Gewählt wurde die auch von der Region Hannover empfohlene Formulierung „in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständige Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder Rechtsnachfolger“.</p> <p>Ersatzlos gestrichen wurde der Textteil „Zusätzlich kann ein Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt „Unsere Stadt“ erfolgen.“</p> <p>Nicht erforderlich ist eine Bekanntmachung von Beschlüs-</p>

<p>werden, dass sie im Rathaus der Stadt Laatzen zu jedermanns Einsicht währen der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung bedarf der Anordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den „Leine-Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.</p>	<p>chung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Laatzen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung bedarf der Anordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder Rechtsnachfolger hingewiesen.</p> <p>(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.</p>	<p>sen nach dem Baugesetzbuch im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“. Dieser Passus wurde gestrichen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates</b></p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p> <p>(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die</p>	<p>Neu hinzugefügt (siehe Antrag aus Drucksache 2017/113/1)</p>

	<p>Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;">Jetzt § 13</p>